



Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Oberhausen folgende Satzung:

Satzung
über Straßennamen und die Nummerierung
der Gebäude in der Gemeinde Oberhausen
(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummer grundsätzlich nach der Straße, an welcher sich der Zugang zur Haupttreppe oder des Haupteinganges des Grundstückes befindet.
- (2) Jedes bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Grundstück bzw. dazugehörige Hauptgebäude erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren, auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen erhalten für das Einfamilienhaus grundsätzlich eine Hausnummer ohne Zusatz, die Einliegerwohnung erhält die Hausnummer mit dem Zusatz ‚a‘. Hauptgebäude mit zwei Eingängen erhalten entweder zwei Hausnummern oder zur Hausnummer den Zusatz ‚a‘ / ‚b‘ / ‚c‘ etc.; dies betrifft unter anderem Doppelhaushälften und Zwei-Familienhäuser.
- (3) Geringfügige Gebäude, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (4) Gebäude oder Grundstücke, welche nicht direkt an eine Straße oder an einer noch nicht benannten Straße/Weg angrenzen, werden der am nächstgelegenen Straße zugeteilt, nach dieser benannt und nummeriert.
- (5) Die Straßennamen werden von der Gemeinde Oberhausen bestimmt. Die Straßenschilder werden von der Gemeinde Oberhausen auf eigene Kosten aufgestellt.

§ 2

Zuteilung und Änderung von Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden von der Gemeinde Oberhausen von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde Oberhausen kann aus dringenden Gründen eine Änderung der Hausnummern bzw. eine Umnummerierung der Gebäude anordnen.



§ 3 Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden von der Gemeinde Oberhausen in Ausnahmefällen erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und die damit verbundene Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

§ 4 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus blauem, emaillierten reflektierendem Eisenblech (Hartaluminium, ALMg2, reflektierend 2 mm stark, Material wie RAL-Güteverkehrszeichen, 4 Lochbohrung, Größe 165 x 200 mm, TYP B, Grund blau, Straße/Rand/Ziffern in arabischer Schrift weiß).
- (2) Die Hausnummer ist oberhalb, der Straßename unterhalb positioniert. Die Zahlengröße beträgt 7 cm. Die Buchstabengröße des Straßennamens beträgt für die Kleinbuchstaben 2 cm, für die Großbuchstaben 3 cm.
- (3) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes durch den Eigentümer.

§ 5 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßenschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder hat nach den verbindlich vorgeschriebenen Ausführungsbestimmungen gemäß § 4 dieser Satzung selbstständig durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen. Die Ausführungsbestimmungen sollen eine einheitliche und schnelle Erkennung der Hausnummernschilder für Feuerwehr und Rettungsdienst ermöglichen. Die Beschaffung der Hausnummernschilder gemäß den Ausführungsbestimmungen nach § 4 dieser Satzung hat ferner auf eigene Kosten des Grundstückseigentümers zu erfolgen. Eine Erstattung der Kosten durch die Gemeinde erfolgt nicht. Gleiches gilt für Ersatz- oder Zweitbeschaffungen.
- (3) Auch die Pflicht zur Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder liegt bei den Grundstückseigentümern. Hausnummernschilder sind zu erneuern, wenn diese schwer leserlich oder unleserlich geworden sind. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen die Art der Anbringung bestimmen oder ändern lassen.
- (4) Die Hausnummernschilder müssen von der Straßenseite gesehen deutlich sichtbar am Gebäude angebracht werden. Eventuelle Sichtbehinderungen durch privateigene Bäume, Sträucher etc. hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten selbst zu entfernen.



§ 6 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken von der Gemeinde Oberhausen angeordnete Hinweisschilder auf abgelegenen Gebäuden oder rückwärtigen Eingängen angebracht werden.

§ 7 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

Kommt der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. der Bauherr seinen nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, kann die Gemeinde Oberhausen Hausnummernschilder auf Kosten des Pflichtigen gem. den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in seiner jeweils gültigen Fassung beschaffen und anbringen lassen.


§ 8 Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und der Anbringung, wie auch die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder. Diese sind von den Eigentümern grundsätzlich selbst zu tragen.
- (2) Gleiches gilt für eine Umnummerierung, die von der Gemeinde Oberhausen gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung vorgenommen worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gemeinde Oberhausen hat die Änderung der Satzung über die Vergabe von Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Oberhausen in der Fassung vom 06.02.2024 am 22.02.2024 in der Gemeinderatssitzung beschlossen. Die Satzung tritt am 05.03.2024 durch ortsübliche Bekanntmachung am 26.02.2024 in Kraft.

Oberhausen, den 23.02.2024


Fridolin Gößl
1. Bürgermeister

